

Stand: 21.07.2020 (in Kraft ab 01.09.2021)

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt
als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht
aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde**

- Allgemeine Gebührentatbestände -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,00 € - 10.000,00 €
2	Beglaubigung	
2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift;	
2.1.1	je Seite	9,00 €
2.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite
2.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	9,00 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite
2.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) zu den Beglaubigungen noch hinzu.	
3	Rechtsbehelf (insbesondere Widerspruch usw.)	
3.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4	Schreibarbeiten	
4.1	Fotokopie	
4.1.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite
4.1.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	2,00 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite